

 Dokument vorlesen

Gericht/Institution: SG Heilbronn
Erscheinungsdatum: 09.05.2016
Entscheidungsdatum: 28.04.2016
Aktenzeichen: S 11 R 4362/15

Quelle:



Leistungskürzung nach angeblichem Meldeversäumnis

Das SG Heilbronn hat im Streit um Sanktionen des Jobcenters nach eingehender Zeugenvernehmung entschieden, dass eine nicht in den Akten vermerkte Rückmeldung des Hartz IV-Beziehers zu Unrecht zu einer Leistungskürzung geführt hat.

Das Jobcenter der Stadt Heilbronn genehmigte einem 44jährigen Schwerbehinderten, der seit Jahren im SGB II-Leistungsbezug steht, im Rahmen einer persönlichen Vorsprache Mitte August 2015 eine Ortsabwesenheit ("Urlaub") bis 27.08.2015 und forderte ihn auf, sich am Vormittag des Folgetages (28.08.2015) am Empfangstresen des Jobcenters zurückzumelden. Dass H. an jenem Tag vorsprach, ist in den Akten des Jobcenters nicht vermerkt. Obwohl H. im weiteren Verlauf geltend machte, sich pflichtgemäß zurückgemeldet zu haben (dies könne sein Bekannter, Rentner B., bezeugen), senkte das Jobcenter die SGB II-Leistungen des H. wegen eines "Meldeversäumnisses" um knapp 120 Euro ab. In der Vergangenheit kam er den Aufforderungen des Jobcenters stets nach.

Das SG Heilbronn hat der Klage stattgegeben.

Nach Auffassung des Sozialgerichts hat der (nicht im Hartz IV-Bezug stehende) Zeuge B. glaubhaft gemacht, dass er sich wahrhaftig und authentisch daran erinnern konnte, seinen Bekannten H. am fraglichen Vormittag bei dessen Vorsprache im Jobcenter begleitet zu haben, um ihn anschließend in eine nahegelegene Pizzeria zum Essen einzuladen. Es könne offen bleiben, aus welchen Gründen die Rückmeldung des H. in den Akten des Jobcenters nicht vermerkt worden sei; womöglich hänge dies damit zusammen, dass H. an jenem Tag auch noch Fragen zur Weiterbewilligung seiner SGB II-Leistungen gehabt habe.

Den in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag des Jobcenters, den Gerichtstermin zu vertagen und diverse, offensichtlich im Wechsel am Empfang eingesetzte Mitarbeiterinnen als Zeuginnen zu vernehmen habe das Sozialgericht abgelehnt, denn es werde als wahr unterstellt, dass sich keine der benannten Mitarbeiterinnen an eine Vorsprache des H. am 28.08.2015 erinnern könne; vielmehr erscheine es unter Berücksichtigung der zahlreichen täglichen Kundenkontakte im Empfangsbereich des Jobcenters und angesichts des begrenzten menschlichen Erinnerungsvermögens nur natürlich, dass ein dort eingesetzter Mitarbeiter sich nach rund einem 3/4 Jahr nicht mehr an eine einzelne Vorsprache des H. zu erinnern vermöge.

Das SG Heilbronn hat die Berufung nicht zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des SG Heilbronn v. 09.05.2016

weitere Nachrichten im Überblick